



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN



EINWOHNERGEMEINDE TECKNAU



EINWOHNERGEMEINDE RICKENBACH

**STATUTEN DER FEUERWEHR
REGION GELTERKINDEN
(FEUERWEHRZWECKVERBAND
GELTERKINDEN-TECKNAU-
RICKENBACH)**

(IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2015)

Die Einwohnergemeinden Gelterkinden, Tecknau und Rickenbach beschliessen:

Präambel

In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckverband

¹ Unter dem Namen „Feuerwehr Region Gelterkinden“ besteht ein aus den Gemeinden Gelterkinden, Tecknau und Rickenbach zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.

³ Leitgemeinde ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden.

⁴ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde.

Art. 2 Leitung

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

Art. 3 Feuerwehrrat

¹ Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e Gemeindegesetz.

² Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- Zwei Delegierte aus der Gemeinde Gelterkinden
- Ein Mitglied des Gemeinderates Gelterkinden
- Ein Mitglied des Gemeinderates Tecknau
- Ein Mitglied des Gemeinderates Rickenbach

Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

³ Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

⁴ Der Präsident ist das Mitglied des Gemeinderates der Leitgemeinde.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁶ Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁷ Mitglieder der Feuerwehr dürfen dem Feuerwehrrat nicht angehören.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats

¹ Der Feuerwehrrat übt die Aufsicht über die Feuerwehrkommission aus.

² Der Feuerwehrrat übernimmt die im kantonalen Gesetz über die Feuerwehr (FWG) und in der Verordnung über die Feuerwehr (FWV) den Gemeinden übertragenen Aufgaben und erhält die entsprechenden Kompetenzen.

³ Er kann Verfügungen und für besonders bezeichnete Bereiche ausführende Verordnungen erlassen.

⁴ Aufgaben des Feuerwehrrates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, der Feldweibel und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms;
- c. Aussprechen von Bussen und Disziplinarmaßnahmen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
- d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden nach Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes;
- f. Genehmigung von Pflichtenheften für die Chargierten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Art. 5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier, dem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, einem Mannschaftsvertreter sowie einem Mitglied des Feuerwehrrates.

² Der Feuerwehrkommandant ist Präsident der Feuerwehrkommission.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a;
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c. Wahl der Leitung der Jugendfeuerwehr;
- d. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen;

- e. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates;
- f. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget;
- g. Entschuldigungen gemäss Art. 30;
- h. Ausarbeiten von Pflichtenheften für die Chargierten.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ist die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde.

B. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 8 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a. durch persönlichen Dienst in der Feuerwehr Region Gelterkinden;
- b. durch persönlichen Dienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr.

³ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

⁴ Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

⁵ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Interessierte nach Vollendung des 18. Altersjahres der aktiven Feuerwehr beitreten.

⁶ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

⁷ Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht.

Art. 9 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss Art. 6 lit. d statt.

² Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach freiem Ermessen, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zum Pflichtersatz zu verpflichten.

³ Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.

⁴ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst. Die Feuerwehrkommission hat auch bei Fernbleiben das Recht zur Einteilung.

⁵ Zuzüger im pflichtigen Alter, welche bereits bis zu ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort in die Feuerwehr aufgenommen werden.

Art. 10 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder der Gemeinderäte;
- b. die Gemeindeverwalter;
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen;
- d. die Polizisten;
- e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- f. allfällige vom Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

Art. 11 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die jeweilige Wohngemeinde in einem separaten Reglement über die Feuerwehripflichtersatzabgabe geregelt.

C. FEUERWEHRAUFGABE

Art. 12 Aufgabe

Die Feuerwehr Region Gelterkinden leistet unverzüglichen und befristeten Einsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen. Sie verpflichtet sich zudem zur Hilfeleistung bei Ölunfällen. Sie rettet Menschen und Tiere und begrenzt den Schaden. Dabei

richtet sie sich nach den schweizerisch anerkannten Grundsätzen. Sie kann andere Feuerwehren zur notwendigen Hilfe bei der Ereignisbewältigung anfordern.

Art. 13 Übungsaufgebot

Als Aufgebot gilt der Übungsplan, der jeweils vor Ende des vorangehenden Jahres jedem Angehörigen der Feuerwehr zugestellt wird.

Art. 14 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr hat sich auf dem schnellsten Weg zu dem ihm zugewiesenen Einrückungsort zu begeben.

Art. 15 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Departementchef „Feuerwehr“ in den Gemeinderäten zu informieren, welcher gegebenenfalls die Gemeindepräsidien informiert.

Art. 16 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen.

² Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

³ Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers (Brandwache) und für Räumungsarbeiten Angehörige der Feuerwehr auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

Art. 17 Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.

² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

³ Eigentümer oder Besitzer von Brandmeldeanlagen (BMA) gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b FWG, deren Anlagen innerhalb von sechs Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten zu ersetzen.

D. FEUERWEHRORGANISATION

Art. 18 Personalbestand

Der personelle Bestand der Feuerwehr soll die Zahl von 50 Angehörigen der Feuerwehr nicht unterschreiten und die Zahl von 70 Angehörigen der Feuerwehr nicht übersteigen.

Art. 19 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt. Sie sind in den Kommandoakten festgelegt.

Art. 20 Feuerwehrkommandant

¹ Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.

² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.

³ Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht und informiert die zuständigen Gemeinden bei grösseren Ereignissen.

⁴ Er informiert regelmässig den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb (mindestens ein Mal pro Jahr).

⁵ Er sorgt nach Einsätzen für die Rapporte an den Feuerwehrrat.

⁶ Er kann Rapporte mit Offizieren und anderen Chargierten einberufen.

Art. 21 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

¹ Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.

² Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

Art. 22 Übrige Offiziere

¹ Die Offiziere sind als Führer von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

² Der Technische Offizier (Tech Of) ist dem Kommandanten gegenüber für die Fahrzeuge, die Motorspritzen und die technischen Geräte verantwortlich. Ihm unterstellt ist der Motorfahrzeug Unteroffizier (Mot Uof).

Art. 23 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Art. 24 Fourier

Der Fourier besorgt das Soldwesen. Er führt die Korpskontrolle sowie die Anwesenheitslisten und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

Art. 25 Übrige Unteroffiziere

Die Unteroffiziere werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

Art. 26 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

¹ Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

⁵ Die Dienstpflichtigen können Chargen übernehmen, auch wenn sie die entsprechenden Kurse noch nicht abgeschlossen haben.

E. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

Art. 27 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- ¹ Jeder Angehörige der Feuerwehr verpflichtet sich zur Dienst Erfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.
- ² Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.
- ³ Jeder Angehörige der Feuerwehr, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse nach Möglichkeit mindestens fünf Jahre auszuüben.

Art. 28 Ausbildung, Übungsbetrieb

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit der Feuerwehrkommission, die Dienstpflichtigen, die Aus- und Weiterbildungskurse zu absolvieren haben.
- ² Angehörige der Feuerwehr, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldig nicht Folge leisten, werden nach Art. 37 bestraft.
- ³ Die Ausbildungszeit muss für alle Angehörigen der Feuerwehr jährlich mindestens zehn Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
- ⁴ Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens zehn Übungsstunden absolviert werden müssen.
- ⁵ Die Ausbildungszeit für den Atemschutz muss jährlich mindestens zwölf Stunden betragen.
- ⁶ Für die Rekruten finden besondere Übungen statt.
- ⁷ Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.
- ⁸ Für das Pikett, die Motorfahrer und die Spezialtruppen werden spezielle Übungen durchgeführt.

⁹ Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr finden besondere Übungen statt.

Art. 29 Absenzen

¹ Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.

² Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldig ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

Art. 30 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhinderungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Abwesenheiten, Ferien, mehrtägige Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 31 Übungsleitung

Die Übungen werden vom Kommandanten oder dem ranghöchsten anwesenden Angehörigen der Feuerwehr bzw. dem Chargierten geleitet.

F. BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG

Art. 32 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten des Zweckverbandes und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung eingekleidet und ausgerüstet.

² Jeder Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.

³ Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

⁴ Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eingekleidet und ausgerüstet.

G. BESOLDUNG

Art. 33 Entschädigung

Für die persönliche Dienstleistung wird eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach dem Anhang zum Personalreglement der Leitgemeinde sowie der Personalverordnung der Leitgemeinde.

H. INFRASTRUKTUR UND FINANZIERUNG

Art. 34 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Inventare dazu sind Bestandteil des Vertrags.

² Feuerwehrmobiliar und -fahrzeuge:

Die Gemeinden verpflichten sich, das Mobiliar sowie die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2015 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

³ Feuerwehrmagazin:

Die Gemeinden stellen dem Zweckverband ihre bestehenden Feuerwehrmagazine, welche den Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen, zur Verfügung.

Art. 35 Finanzierung

¹ Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen.

² Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl (Stichtag 30. September) und zur Hälfte nach Massgabe des Prämienvolumens gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

³ Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeinden. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Abs. 2.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Feuerwehrverordnung

¹ Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung unter anderem:

- a. Alarmierungskonzept;
- b. Details der Organisation;

² Er bringt der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung die Verordnung zur Kenntnis.

Art. 37 Bussen / Disziplinar massnahmen

¹ Bussen bzw. Disziplinar massnahmen sind:

- a. Geldbusse bis CHF 1'000.--;
- b. Verweis;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

² Die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Bussen bzw. Disziplinar massnahmen können kumuliert werden.

³ Die in Abs. 1 lit. b, c und d genannten Disziplinar massnahmen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden.

⁴ Der Feuerwehrrat ist zuständig für Bussen gegenüber Angehörigen der Feuerwehr. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

⁵ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

Art. 38 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrats oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

Art. 39 Austritt

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.

² Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

Art. 40 Neuaufnahmen

Der Feuerwehrrat ist offen für weitere Gemeindeaufnahmen. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 41 Statutenänderung

Der Feuerwehrrat kann den Gemeinderäten mit einfachem Mehrheitsbeschluss Statutenänderungen beantragen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 42 Aufhebung bisheriger Reglemente

Die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Gelterkinden-Tecknau, beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 1. Dezember 2010 und an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 14. Dezember 2010, werden aufgehoben.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 10. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin: Der Verwalter:

vis. Christine Mangold-Bürgin vis. Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 9. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Tecknau

Der Vize-Präsident: Der Verwalter:

vis. Markus Sager vis. Christoph Buser

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Rickenbach vom 2. Dezember 2014.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Der Präsident: Die Verwalterin:

vis. Marco Geu vis. Chantal Jenny

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 30. Juni 2015.